

# Steuerfreie Rücklage bilden

Der Gesetzgeber gibt den Waldbesitzern die Möglichkeit, nach § 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes eine gewinnmindernde Rücklage zu bilden. Voraussetzung dafür ist allerdings ein Gewinn, den leider viele Forstbetriebe in der Vergangenheit nur sehr spärlich oder überhaupt nicht erwirtschaften konnten.

Die Forstbetriebe werden langfristig auch ohne Fördermittel Gewinne erwirtschaften müssen, um überhaupt existieren zu können und um eine Berechtigung zu haben. Neben Kostenersparnissen und Verbesserungen in der Ertragsituation sind nicht nur intelligente Vermarktungswege gefragt, sondern auch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Dieses bleibt sicherlich im Wesentlichen den mittleren und größeren Forstbetrieben vorbehalten.

Wenn sich die betriebliche Situation verbessert, so sollte der Waldbesitzer auch von der Möglichkeit einer Rücklage Gebrauch machen. Es empfiehlt sich vor Ende eines Wirtschaftsjahres auf der Grundlage der Einschätzung des zu erwartenden Betriebsergebnisses einen steuerlichen Voranschlag zu tätigen, um danach eine Entscheidung zu treffen.

Die Rücklage darf insgesamt 100 % der durchschnittlichen Nutzungssatzmäßigen Einnahmen der vergangenen drei Wirtschaftsjahre nicht übersteigen. Bis diese Grenze erreicht ist, kann der Waldbesitzer

jährlich eine Zuführung zur Rücklage durchführen, die allerdings nicht über 25 % der Gesamtrücklage sein darf (s. Beispiel 1).

Der Waldbesitzer muss als Voraussetzung einen betrieblichen Ausgleichsfonds bilden, praktisch ein extra Konto (Depot) einrichten. Die Zuführung zu dem Depot muss innerhalb eines Wirtschaftsjahres und nicht nachträglich erfolgen. Das Geld ist in festverzinsliche Anleihen anzulegen.

Der Fonds darf steuerunschädlich nur für folgende Maßnahmen aufgelöst und verwendet werden:

- ◆ Zur Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse.
- ◆ Für vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen.
- ◆ Für Maßnahmen zur Konservierung oder Lagerung von Holz.
- ◆ Für die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen und die nachfolgende Waldpflege.
- ◆ Für die Beseitigung durch höhere Gewalt verursachte Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen.



Foto: Wühlhansen

Bei akutem Borkenkäferbefall darf die steuerfreie Rücklage in Anspruch genommen werden.

Wenn die Fondsmittel für andere Zwecke verwendet werden, wird auf die Auflösung oder Teilauflösung der Rücklage entfallenden Steuern ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Viele Waldbesitzer nutzen die Möglichkeit der Rücklagenbildung nicht, da sie die Anlage der Fondsmittel in unattraktiven, festverzinslichen Wertpapieren fürchten. Wie das Beispiel 2 zeigt, bringt die erzielte Steuer-

zuschlag insgesamt 4 008 € Steuern eingespart. Der Kapitaleinsatz nach Abzug der Steuerersparnis beträgt 5 992 €. Der Waldbesitzer erhält für die im Ausgleichsfonds gebundene Kapitalanlage 3 % also 300 € Zinsen. Bezogen auf den Kapitaleinsatz nach Steuern ergibt sich eine Verzinsung von 5,01 %.

## Beispiel 2

### Rücklage nach §3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Betrieblicher Ausgleichsfonds	10 000 €
Steuersatz in %	35,00 %
gestundete Steuer inkl. Kirchensteuer und Soli	4 008 €
Kapitaleinsatz nach Abzug der Steuerersparnis	5 992 €
Anlagezins Ausgleichsfonds %	3,00 %
Zinsen auf Ausgleichsfonds	300 €
<hr/>	
Verzinsung Nettokapitaleinsatz	5,01 %

stundung einen interessanten Zinseffekt, der die Anlage auch wirtschaftlich interessant macht.

Im Beispiel ist unterstellt, dass ein Waldbesitzer 10 000 € in eine Rücklage nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz einstellt. Er legt das Kapital für 3 % an. Durch die Rücklagenbildung werden bei einem Steuersatz von beispielsweise 35 % einschließlich Kirchensteuer und Solidar-

Bei höheren Steuersätzen ist der Effekt noch höher. Der volle Vorteil tritt allerdings nur ein, wenn der Waldbesitzer den Sparerfreibetrag bereits mit anderen privaten Kapitalanlagen ausnutzt. Denn die Zinserträge aus dem Ausgleichsfonds unterliegen wiederum als betriebliche Kapitalerträge in vollem Umfang der Einkommenssteuer.

■ Ludolf Frhr. v. Oldershausen, Dr. Richard Moser

## Beispiel 1

**Hiebssatz:** 2 000 Festmeter (Fm) jährlich  
**Nutzungssatzmäßige Einnahmen:** 2 000 Fm x 40 €/Fm (Durchschnittspreis) = 8 000 € (Gesamtrücklage)

Um die Gesamtrücklage zu erreichen, dürfen nur 25 % = 2 000 € jährlich der Rücklage zugeführt werden.